

Vorlage an den Landrat

Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal vom 18. Mai 2006 (SGS 439)

2020/64

vom 28. Januar 2020

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Erläuterungen

In der Volksabstimmung vom 24. September 1995 wurde dem Projekt und damit dem Verpflichtungskredit¹ in der Höhe von CHF 248 Mio. für den Bau der H2 Pratteln – Liestal zugestimmt (siehe Landratsvorlage [LRV] Nr. 1994/144). Der gesprochene Kredit umfasste dabei nicht nur den Bau der H2, sondern beinhaltete auch die Erneuerung der Rheinstrasse. Die LRV Nr. 2006/093 enthält aufgrund der notwendigen Projektanpassungen zur Erhöhung der Tunnelsicherheit einen zusätzlichen Kredit von CHF 35 Mio. Mit Beschluss Nr. 2400 vom 27. Januar 2011 (LRV Nr. 2010/269) wurde erneut ein Zusatzkredit gesprochen und der Baukredit auf 541.4 Mio. erhöht.

Anlässlich der Abstimmung vom 24. September 2006 hat das Stimmvolk des Kantons Basel-Landschaft das Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal (SGS 439) angenommen (siehe LRV Nr. 2006/034). Ziel des Gesetzes war es, den Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal in zwei Etappen unverzüglich und ohne zugesicherte Bundesbeiträge zu beginnen (§ 1). Das Gesetz sah gemäss § 2 vor, dass zur Finanzierung des Baus der H2 ein Fonds geäuft wird und diesem Fonds insbesondere die Einnahmen aus der befristeten Aufhebung des Verkehrssteuerrabattes und Drittmittel (Bundesbeiträge) gutgeschrieben werden. Für die Redimensionierung und Sanierung der Rheinstrasse dürfen keine Gelder aus dem Fonds verwendet werden. Ausserdem wurde in §3 die Wahl einer Konsultativkommission durch den Regierungsrat vorgesehen. Die entsprechende Wahl erfolgte mit Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 2007.

Gemäss §10a des Gesetzes über die Verkehrsabgaben vom 25. Juni 1981 (alt) bestand seit 1991 ein Verkehrssteuerrabatt in der Höhe von 20 %. Zusammen mit der Annahme des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 hob das Stimmvolk diesen Verkehrssteuerrabatt ab dem 1. Januar 2007 für die Dauer von 5 Jahren auf. Die Einnahmen aus der befristeten Aufhebung des Verkehrs-

¹ Anmerkung: Im vorliegenden Text ist jeweils von «Kredit» die Rede, da diese unter der Anwendung des bis Ende 2017 geltenden Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) gesprochen wurden. Seit Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltsgesetzes am 1. Januar 2018 handelt es sich dabei jeweils um «Ausgaben».

steuerrabatts wurden dem Fonds zur Finanzierung des Baus der H2 gutgeschrieben. Die Aufhebung des Rabatts wurde wegen des erhöhten Finanzierungsbedarfs für die H2 um maximal weitere 5 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2016 verlängert.²

Im Jahr 2013 wurde das Gesetz über die Verkehrsabgaben vom 25. Juni 1981 totalrevidiert. Am 1. Januar 2014 trat das neue Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer vom 17. Oktober 2013 (SGS 341) in Kraft. Mit der Revision wurde der bisherige Verkehrssteuerrabatt in die neuen Steuertarife integriert. Damit der Finanzierungsbedarf für die H2 auch mit den neuen Tarifen gedeckt werden konnte, wurde auf die neuen Tarife ein vorübergehender Zuschlag von 25 % bis 2016 erhoben. Die entsprechende Regelung wurde in § 19 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer festgehalten.

Die H2, heute A22, ist seit mehreren Jahren in Betrieb. Die offizielle Eröffnung fand am 11. Dezember 2013 statt. Nach Abschluss der letzten Arbeiten für die H2 Pratteln – Liestal konnte eine Teil-Schlussabrechnung des Verpflichtungskredits vorgelegt werden. Noch offen sind die Arbeiten an der Rheinstrasse, die integraler Bestandteil des Projekts sind. Da zu erwarten war, dass die Abrechnung für die Arbeiten an der Rheinstrasse frühestens in 10 Jahren vorgelegt werden kann, wurde entschieden, eine Teil-Schlussabrechnung vorzulegen. In seiner Sitzung vom 8. Februar 2018 stimmte der Landrat der Teil-Schlussabrechnung der H2, Pratteln – Liestal; Abschnitt 1-3 (Gesamtprojekt exkl. Rheinstrasse) zuzüglich bisherige Planungskosten Abschnitt 4; Rheinstrasse mit Gesamtkosten von CHF 440.8 Mio. zu. Zudem wurde beschlossen, dass der für die Fertigstellung des Abschnitts Rheinstrasse erforderliche Restkredit von CHF 48. Mio. stehen gelassen wird und es wurde zur Kenntnis genommen, dass CHF 52.6 Mio. des Gesamtkredits von CHF 541.4 Mio. nicht beansprucht werden. Der Teilkredit Rheinstrasse Projekt 2017 bleibt als Restkredit des Gesamtkredits stehen und wird als eigener Kredit weitergeführt und bewirtschaftet (siehe LRV Nr. 2017/275).

Da die Konsultativkommission H2 ihre Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen hat, wurde diese mit Beschluss vom 6. März 2018 durch den Regierungsrat aufgehoben (Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-333). Zudem beauftragte der Regierungsrat die Bau- und Umweltschutzdirektion damit, eine Landratsvorlage zur Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 auszuarbeiten.

Der Fonds für den Bau der H2 wurde mit dem Rechnungsabschluss 2016 ausgeglichen und seither nicht mehr weitergeführt (vgl. LRV Nr. 2017/040 zum Jahresbericht 2016, Seite 54).

1.2. Ziel der Vorlage

Nach Abschluss des Baus und der Finanzierung der H2 sowie der Aufhebung der Konsultativkommission, hat das Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 seinen Zweck erfüllt und soll formell aufgehoben werden.

Die Bestimmung über die Äufnung des Fonds im Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer ist somit ebenfalls hinfällig. Der Zuschlag von 25 % auf die neuen Tarife für die Finanzierung der H2 wurde bis 2016 befristet und gilt seitdem nicht mehr. In Ergänzung zur Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 soll daher § 19 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer als Fremdaufhebung ebenfalls aufgehoben werden.

1.3. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Verschlanung der Gesetzestexte sollen nicht mehr benötigte Bestimmungen aufgehoben und aus den gesetzlichen Grundlagen entfernt werden.

² Gemäss § 15a Abs. 3 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben vom 15. Juni 1981 (alt).

1.4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft erlässt der Landrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes. Mit der Landratsvorlage hat der Landrat das Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 erlassen sowie die Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben beschlossen. Für die Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 und die erneute Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben bedarf es daher wieder eines Beschlusses des Landrats. Die Vorlage ist weder von einem Finanz- noch einem Planungsreferendum betroffen.

1.5. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen vorhanden.

1.6. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit der Aufhebung des nicht mehr benötigten Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal sowie des nicht mehr benötigten Paragraphen im Gesetz über die Verkehrsabgaben entstehen keine Folgen für KMU.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal vom 18. Mai 2006 (SGS 439).

Liestal, 28. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2

Landratsbeschluss

über die Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal vom 18. Mai 2006 (SGS 439)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal vom 18. Mai 2006 (SGS 439) wird aufgehoben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: